

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Verantwortliche der Kinder- und Jugendarbeit,

ergänzend zum Schreiben vom 16.11.2020 wurde die Frage, ob Informations- und Beratungsgespräche bzw. pädagogische Gespräche im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit in Präsenz durchgeführt werden dürfen, rechtlich abgeklärt.

Dazu liegt nunmehr folgende Auskunft vor:

„Der Empfehlung des BMAFJ folgend sind die angesprochenen Dienstleistungen – weil sie nicht körpernah sind – nach derzeit geltender Rechtslage iSd. NotMV (im Sinne der COVID-19 Maßnahmenverordnung) erlaubt. Aus diesem Grund ist auch das Verlassen des eigenen Wohnbereichs gestattet, weil § 1 Abs. 1 Z 8 das zulässige Betreten von Betriebsstätten gemäß § 5 (also von Dienstleistern) als Ausnahmegrund zum Verlassen des eigenen Wohnbereichs vorsieht. Die Notmaßnahmenverordnung sieht keine Spezialbestimmung mehr für die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit vor, weshalb dieser Bereich nach dem allgemeinen Regelregime zu beurteilen ist.

Selbstverständlich sollte die Dienstleistung nach Möglichkeit digital angeboten werden, andernfalls sind die entsprechenden Hygienevorgaben zu beachten; hier erlauben wir uns aber auf die Empfehlung des BMAFJ zu verweisen.“

Dies bedeutet, dass die Dienstleistungen erlaubt, nach Möglichkeit aber digital angeboten werden sollten. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Hygienevorschriften zu beachten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und bedanken uns für Ihren Einsatz und Ihr Engagement zum Wohl der Jugendlichen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Franz Muigg



Franz Muigg
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gesellschaft und Arbeit
Jugend
Meinhardstraße 16, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 7851
ga.jugend@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/jugend